

**Position des Deutschen Bauernverbandes zum Thema Biopatente
anlässlich der öffentlichen Anhörung im Rechtsausschuss am 11.Mai 2009**

Vorbemerkung

Am 6. Juli 1998 wurde die EU- Biopatentrichtlinie verabschiedet. Schon damals waren die Regelungen hoch umstritten. Heute zeigt sich, dass die unklaren Formulierungen der Richtlinie entgegen der ursprünglichen Intention die weitreichende Patentierung von genetischem Material und Züchtungsverfahren ermöglichen. Dadurch wird die freie Verfügbarkeit des weltweiten Genpools zugunsten von Monopolstellungen einzelner eingeschränkt. Daher ist eine Novellierung dringend erforderlich.

Das Thema "Biopatente" wird zunehmend kontrovers diskutiert, sowohl auf nationaler, wie auch auf europäischer und internationaler Ebene. Hintergrund ist die steigende Anzahl von Patentanträgen und erteilten Patenten im biotechnologischen Bereich. So wurden beim Europäischen Patentamt (EPA) allein im Jahr 2007 7332 neue Anträge in diesem Bereich gestellt. Aber der Sektor Biotechnologie kann nicht mit anderen Sektoren verglichen werden. Die besonderen Rahmenbedingungen der Arbeit mit lebender Materie werden durch das geltende Patentrecht nicht ausreichend abgedeckt. Die Verbindung von Technik und lebender Materie führt beispielsweise dazu, dass Abgrenzungen zwischen patentierbaren technischen Verfahren und nicht patentierbaren herkömmlichen Züchtungsverfahren nur sehr schwer vorzunehmen sind.

Position des DBV

Der DBV lehnt die Erteilung von Patenten auf Tiere und Pflanzen grundsätzlich ab und fordert eine Änderung der EU-Biopatentrichtlinie.

Aus Sicht der Landwirtschaft ist es problematisch, dass das Patentrecht dem Inhaber ein Ausschließlichkeitsrecht gewährt. Das bedeutet, er kann Dritte von der Nutzung ausschließen oder diese nur gegen Lizenz gestatten. Dies konterkariert das die Züchtung prägende „Open Source“- System, also die freie Verfügbarkeit genetischer Ressourcen für jedermann. Gerade vor dem Hintergrund der steigenden Ansprüche an die Lebensmittelproduktion (Klimawandel, steigende Weltbevölkerung, zunehmender

Flächenverbrauch etc.) ist es aber unbedingt erforderlich, dass Landwirte und Züchter aus dem weltweit vorhandenen Genpool schöpfen können und eine breit aufgestellte Wissenschaft und Forschung möglich bleibt. Für Pflanzen- und Tierzüchter ist zu befürchten, dass mit dem Instrument der Patentierung bestimmte Gentechnik oder biotechnologische Verfahren zur Weiter- und Neuzucht eingeschränkt oder deren Nutzung verteuert werden können. Zuchtunternehmen wenden heute schon erhebliche Ressourcen zur Beobachtung von Patentanmeldungen und gegebenenfalls zum Bestreiten von Einspruchsverfahren auf. Schließlich kann durch drohende Lizenzzahlungen an Patentinhaber auch eine wirtschaftliche Abhängigkeit der Landwirte und Züchter entstehen.

Forderungen des DBV:

1. In der EU- Biopatentrichtlinie muss ein Verbot der Patentierung von Tieren und Pflanzen aufgenommen werden. Bislang ist nur die Patentierung von Tierrassen und Pflanzensorten verboten. Es darf keine Monopole auf genetische Ressourcen geben. Ein Verbot, Patente auf Tiere und Pflanzen zu erteilen, wäre auch durch das internationale Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte am geistigen Eigentum (TRIPS) gedeckt.

2. Die Voraussetzungen für die Patentierung technischer Verfahren sind zu konkretisieren. Das Verbot der Patentierung herkömmlicher Züchtungsverfahren muss deutlicher gefasst werden, so dass kein Missbrauch mehr möglich ist. Eine „Garnierung“ klassischer Züchtung mit technischen Elementen darf nicht zur Patentierbarkeit führen. Gerade im Bereich der Züchtung sind die Grenzen zwischen patentierbaren technischen Verfahren und nicht patentierbarer herkömmlicher Züchtung oft nicht eindeutig zu ziehen. Diese Problematik wird durch die Formulierung der gesetzlichen Grundlagen der EU-Biopatentrichtlinie, dem Europäischen Patentübereinkommen (EPÜ) und der Ausführungsverordnung zum EPÜ noch verschärft. Nach Art. 53 b) Satz 1 Halbsatz 2 EPÜ sind "im wesentlichen biologische Verfahren zur Züchtung von Pflanzen und Tieren" von der Patentierbarkeit ausgenommen. Die Regel 23b Abs. 5 der Ausführungsverordnung zum EPÜ wiederum fasst den Begriff "im wesentlichen biologisch" wie folgt: "Ein Verfahren zur Züchtung von Pflanzen oder Tieren ist **im Wesentlichen** biologisch, wenn es **vollständig** auf natürlichen Phänomenen wie Kreuzung oder Selektion beruht." Dies ist schon vom Wortlaut her absolut widersprüchlich. Mit der Interpretation dieser gesetzlichen Grundlagen, also der Frage, wie genau ein "im wesentlichen biologischer" Prozess zur Züchtung von Pflanzen und Tieren abzugrenzen ist und welche züchterischen Verfahren unter das Verbot der

Patentierung fallen, beschäftigt sich die Große Beschwerdekammer des EPA zurzeit in zwei Grundsatzverfahren: im Verfahren des sog. Brokkolipatentes und der sog. "Schrumpeltomate". Auch im sog. „Schweinepatent“, gegen das der DBV Einspruch eingelegt hat, geht es unter anderem um genau diese Frage.

Exkurs: Kern des Schweinepatentes ist ein technisches Verfahren, mit dem Schweine auf ein Leptin- Rezeptor-Gen untersucht werden können. Dieses Gen wird für die Gewichtszunahme verantwortlich gemacht. Problematisch ist, dass nicht nur dieses technische Verfahren patentiert wird, sondern auch Elemente der herkömmlichen Züchtung. So sind ausdrücklich genannt: die Auswahl der Schweine und die Verwendung der ausgewählten Schweine als Mutter- bzw. Vatertiere zur Erzeugung von Nachwuchs. Diese Verfahren sind jedoch nicht neu, sondern prägen seit Jahrhunderten die deutsche Züchtung.

Um in Zukunft jeglichen Missbrauch dadurch zu vermeiden, dass biologische mit technischen Verfahren „garniert“ werden, um eine Patentierbarkeit zu erreichen, muss die Formulierung des Verbotes klarer gefasst werden.

3. Darüber hinaus ist es nicht ausreichend, die Patentierung von Tieren und Pflanzen zu verbieten, vielmehr muss auch verhindert werden, dass Tiere und Pflanzen als Ergebnis eines patentierten Verfahrens unter Patentschutz fallen. Dies ist zurzeit nicht der Fall, was z.B. im Verfahren um das sog. Schweinepatent EP 1651777 dazu führt, dass Tiere trotzdem unter Patentschutz stehen könnten, auch wenn im ursprünglichen Patentantrag Produktansprüche auf die Tiere abgelehnt wurden. Dies erklärt sich wie folgt: Bei patentierten Verfahren wird unterschieden zwischen Herstellungs- und Arbeitsverfahren. Aus § 9a PatG (und aus der BiopatentRL) ergibt sich, dass sich bei Herstellungsverfahren der Schutz auch auf die mit dem patentierten Verfahren hergestellten Produkte erstreckt. Somit besteht die Gefahr, dass „durch die Hintertür“ doch Tiere von diesem Patent umfasst wären. Zusätzlich problematisch ist dabei, dass das EPA selbst nicht entscheidet, ob es sich um ein solches Herstellungsverfahren, oder „nur“ ein Arbeitsverfahren handelt, welches nicht diese Rechtsfolgen nach sich ziehen würde. Die Frage würde erst später in einem potentiellen Verletzungsverfahren des Patentinhabers gegen einen Verletzer geklärt. Dies führt zu nicht akzeptabler Rechtsunsicherheit.
4. Das Patenterteilungsverfahren beim Europäischen Patentamt ist zu prüfen und anzupassen. Trotz der Flut an Anträgen muss das EPA in die Lage versetzt werden,

jeden einzelnen Fall sorgfältig zu prüfen, damit es nicht zu Fehlentscheidungen kommt. Zunehmend werden bereits erteilte Patente z.B. im Rahmen von Einspruchsverfahren zurückgenommen oder in Teilen eingeschränkt (jeweils etwa ein Drittel), was für Unzulänglichkeiten im Patenterteilungsverfahren spricht. Auch die Finanzierung des EPA muss überdacht werden, damit nicht falsche Anreize geschaffen werden. Zu dem gleichen Ergebnis kommt auch das Gutachten des wissenschaftlichen Beirats des Bundeswirtschaftsministeriums "Patentschutz und Innovation". Schließlich darf der Einsprechende nicht die Kosten des Verfahrens tragen müssen, wenn Einsprüche Erfolg haben.